

Das Handelsgeschäft, § 343 HGB

Alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören. (≠ §§ 22-28 HGB!)

I. Geschäft

= Jedes rechtserhebliche willentliche Verhalten

- Mehrseitige Rechtsgeschäfte (z.B. Kaufvertrag, Übereignung)
- Einseitige Rechtsgeschäfte (z.B. Rücktritt, Kündigung)
- Rechtsgeschäftsähnliche Handlungen (z.B. Mahnung)
- Gewollte Realakte, str. (z.B. Verbindung, Vermischung, Wettbewerbshandlung, deliktische Schädigung)

II. Kaufmannseigenschaft

Kaufmann nach §§ 1-6 HGB

Bedeutung auch für *Nicht*kaufleute:

- bei lediglich einseitigen Handelsgeschäften (vgl. § 345 HGB)
- kraft ausdrücklicher Anordnung (§§ 383 II 2, 407 III 2, 453 III 2, 467 III 2 HGB)
- gegenüber Scheinkaufmann
- bei analoger Anwendung (z.B. Angehörige der freien Berufe)

III. Betriebsbezogenheit

Mindestens mittelbarer oder entfernter Funktionszusammenhang
z.B. auch

- Hilfgeschäfte (Kreditaufnahme, Materialeinkauf)

- Vorbereitende Geschäfte (Anmietung von Geschäftsräumen)
- Abwicklungsgeschäfte (Unternehmensverkauf)

Nicht: Privatgeschäfte des Kaufmanns

Vermutungen, § 344 HGB:

- Rechtsgeschäfte im Zweifel zum Betrieb gehörig (Abs. 1)
- Schuldscheine (Abs. 2)

IV. Arten des Handelsgeschäfts

Einseitiges = nur ein Beteiligter ist Kaufmann

Beiderseitiges = beide Beteiligte sind Kaufleute

Grundsätzlich gelten §§ 346 ff. HGB auch für das nur einseitige Handelsgeschäft, vgl. § 345 HGB

z.B.: §§ 352 II, 355-357, 358-361, 363-365, 366, 367 HGB

Nur auf beiderseitige Handelsgeschäfte sind anwendbar

z.B.: §§ 346, 353, 369, 377, 379, 391 HGB

Nur für kaufmännische Vertragspartei anwendbar sind

z.B. §§ 347-352 I, 353, 354, 368 HGB